

# Stadt Staßfurt

Der Oberbürgermeister



Stadt Staßfurt, Postfach 1164, 39401 Staßfurt

## Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 402  
Frau Schulz  
Postfach 20 02 56  
06003 Halle (Saale)

Fachbereich: II  
Fachdienst/ 61 Planung, Wirtschaftsförderung  
Serviceeinheit: und Liegenschaften  
Bearbeiter/in: Herr Vorkauf  
Telefon: 03925 - 981 262  
Ort: Staßfurt  
Straße: Steinstraße 19  
Zimmer: 212  
e-mail: henry.vorkauf@stassfurt.de

### Sprechzeiten:

Mo	9.00 – 12.00 Uhr	
Di	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Do	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr	

BürgerService zusätzlich Mi und Sa von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen  
402.2.3-44008/11/09

Ihre Nachricht  
15.03.2011

Unser Zeichen  
611203/vor

Datum  
05.04.2011

## Anlage 1 zur planungsrechtlichen Stellungnahme Nr. 21/11 Gemeindliches Einvernehmen zum Genehmigungsantrag nach dem BImSchG mit UVP-Einzelfallprüfung

Wesentliche Änderung einer Anlage nach § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV sowie Einzelfallprüfung i.S. von § 3 c i.V.m. § 3 e (1) Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG

Sehr geehrte Frau Schulz,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.03.2011 bitten Sie um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB für eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG der vorhandenen genehmigten Schweinemastanlage mit 6.904 Mastschweineplätzen und 8.743 m<sup>3</sup> Güllelagerkapazität (Genehmigungsbescheid Az. 402.2.8-44008/06/99 vom 27.12.2007).

Die beantragte wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG beinhaltet im Folgenden:

- die Installation einer Abluftreinigungseinrichtung (ARE) für die Ställe 1 und 2 mit Änderung der Dachkonstruktion über die Ställe 1 und 2 hinweg und Ersatz der 40 vorh. Lüfter der Ställe 1 und 2 durch 7 neue Lüfter (Ablufführung über First),
- die Änderung der Abluftableitbedingungen der Ställe 3 und 4 durch Multi-Step-Regelung der Lüfter,
- die zusätzliche Einleitung von Austauschwasser der ARE in das Güllesystem und damit die Erhöhung der Flüssigmistanfallmenge um ca. 959 m<sup>3</sup>/a auf 14.223 m<sup>3</sup>/a und des Stickstoffaufkommens um ca. 3,5 t/a auf ca. 60,6 t/a,
- die zusätzliche Erzeugung von 4.285 t Flüssigfutter zum Verkauf an den geplanten Nachbarbetrieb (Schweinemastanlage Heukamp II mit 5.184 Mastschweinplätzen), einschließlich der Installation einer unterirdischen Flüssigfutterrohrleitung,
- die Erhöhung der Menge der gelagerten und verarbeiteten Futterkomponenten von 4.655 t/a auf 8.150 t/a und damit die Erhöhung der Anzahl der Futtertransportfahrten

### Bankverbindungen:

Salzlandsparkasse  
Kto.-Nr.: 3021100880, BLZ: 800 555 00  
Deutsche Bank AG  
Kto.-Nr.: 2441640, BLZ 810 700 00

### Postanschrift:

Hohenerxlebener Str. 12, 39418 Staßfurt  
Telefon: 0 39 25 / 981 - 0  
Fax: 0 39 25 / 981-205

Internet: [www.stassfurt.de](http://www.stassfurt.de)  
e-mail: [stadt@stassfurt.de](mailto:stadt@stassfurt.de)

E-Mail-Adresse nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Darüber hinaus erklärt der Antragsteller, dass die o.g. Anlagenänderungen zur Verbesserung der Immissionssituation am Standort Neundorf im Rahmen der Genehmigung der geplanten Neuerrichtung einer Schweinmastanlage (Heukamp II) durchgeführt werden. Sofern die Genehmigung versagt wird, werden die Maßnahmen nicht durchgeführt.

Das o.g. beantragte Vorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und wird daher gemäß § 35 BauGB beurteilt. Anlagen der gewerblichen Intensivtierhaltung/Massentierhaltung sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung als privilegierte Vorhaben allgemein zulässig (vgl. BVerwG, 27.06.1983 - 4 B 206/82, NVwZ 1984, 169).

Als möglicherweise auch einem privilegierten Vorhaben entgegenstehende öffentliche Belange sind zunächst die in § 35 Abs. 3 BauGB aufgezählten in Erwägung zu ziehen:

- **Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans:** Der gültige Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung stellt im Bereich des Baugrundstücks ein hinsichtlich der Lärmentwicklung eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) sowie Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Nutzung als Intensivtierhaltung steht nicht im Widerspruch hierzu.
- **Widerspruch zu den Darstellungen des Landschaftsplans oder eines sonstigen Plans:** Der Landschaftsplan der VG Staßfurt von 2002 trifft für die Fläche keine entgegenstehenden Aussagen; andere relevante Pläne existieren nicht.
- **Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen:** Der Antragsteller hat mehrere Gutachten eingereicht, die zu dem Ergebnis kommen, dass unzumutbare schädliche Umwelteinwirkungen auf schützbedürftige Nutzungen nicht zu erwarten sind. Die betrachteten schützbedürftigen Nutzungen sind u.a. die Wohnungen des gewerblich genutzten Grundstücks Ascherslebener Str. 22, die Wohnhäuser Schulweg 6 bis 9/9a und die Wohnhäuser Ascherslebener Str. 13, 14, 14a, 15 und 15a/b. Nach Aussage der Gutachten wird den Anforderungen in den entsprechenden Regelwerken/Richtlinien für die Einwirkungen durch Geruch, Geräusche, Stäube/Keime und Ammoniak entsprochen. Durch die Installation einer ARE wird - entsprechend den Antragsunterlagen - eine Verbesserung der Immissionssituation bzw. eine Verminderung der Emissionen durch Geruch, Staub und Ammoniak prognostiziert.
- **Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Versorgungseinrichtungen:** Nicht zu erwarten. Die Erschließung ist gesichert.
- **Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, Beeinträchtigung des Erholungswertes, Verunstaltung des Orts-/Landschaftsbildes:** Die beabsichtigten Veränderungen haben keine relevanten Auswirkungen.
- **Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur oder der Wasserwirtschaft/Hochwasserschutz:** Nicht zu erwarten.
- **Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung:** Es handelt sich um eine genehmigte und bestandsgeschützte sowie isolierte Anlage und nicht um eine Splittersiedlung, von daher nicht relevant.
- **Störung der Funktionsfähigkeit von Funk- und Radaranlagen:** Nicht relevant.

Weitere zu prüfende öffentliche Belange sind nicht bekannt. Da somit aus Sicht der Gemeinde öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist, wird für das beantragte Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

**Sonstige Hinweise:**

Von Seiten der Stadt Staßfurt gibt es Bedenken, dass der angegebene und in der Prognoseberechnung berücksichtigte Wirkungsgrad der ARE von > 70 % für Staub- und Ammoniakreduzierung tatsächlich dauerhaft erreicht und nachgewiesen werden kann (u.a. Erreichen des erforderlichen Wirkungsgrads nach Reinigungsphasen, technische Defekte). Neben der erforderlichen kontinuierlichen Wartung von Seiten des Anlagenbetreibers, ist auch eine fortdauernde behördliche Überprüfung (Monitoring) für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren hinsichtlich des Wirkungsgrades der ARE und Wartung zwingend erforderlich. Sofern sich die angegebene Emissionsreduzierung nicht bestätigen lässt, ist von Seiten der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde die Einhaltung durch u.a. zusätzliche ARE nachträglich zu beauftragen.

Des Weiteren ist die angegebene Immissionsverbesserung - entsprechend der Erklärung des Antragstellers - insgesamt betrachtet in Frage zu stellen, da der Antragsteller die Installation der ARE sowie die vorgesehenen Änderungen des Abluftregimes ausschließlich von der Neugenehmigung einer weiteren Schweinemastanlage in unmittelbarer Nähe und vergleichbarer Größenordnung (5.184 Schweinemastplätze) abhängig macht. In diesem Fall wird von Seiten der Stadt Staßfurt eingeschätzt, dass sich grundsätzlich wieder eine Verschlechterung der Immissionssituation im Ortsteil Neundorf - über den Ist-Zustand hinaus - einstellen wird.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen Ihnen die Fachdienstleiterin Frau Michaelis (03925 - 981 260) oder der Koordinator Stadtplanung Herr Vorkauf gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anke Michaelis